

namque fieri potuerit, ut scriptor sacer plures sensus intellexerit, ut sumitur ex Augustin. toto fere libro 12 confess. maxime cap. 31, tamen non apparet nulla necessitas ut docet Sylvest. in rosa aurea tract. 1 ca. 2. et D. August. cit. lib. 12. confess. postquam cap. 31 probabiliter asseruit, Moysen pervidisse omnes; illos sensus veros, de quibus erat controversia, ne videretur in hoc constituere rationem sensus veri litteralis, subdit cap. 32 sequente: Postremo Domine, qui Deus es, et non caro et sanguis, si quid homo minus videt, numquid et spiritum tuum bonum qui deducit me in terram rectam, latere poterat, quicquid eras in eis verbis tu ipse revelaturus in gentibus posteris, etiamsi ille, per quem dicta sunt, unam fortassis ex multis veris sententiam cogitavit.“ Similia docet lib. II de civ. cap. 19 Adstipulatur autem ratio Augustino nam vel hoc requiritur ad rationem revelationis, vel ad auctoritatem scriptoris, vel ad aedificationem ac certitudinem nostram; non ad primum: nam doctores communiter asserunt et adversarii admittunt plerosque sensus mysticos latuisse scriptorem sacrum, nec proinde non desinunt esse revelati ex intentione Spiritus sancti; non ad secundum, quoniam, ut scriptor sacer non dicatur simplex amanuensis, sat est si vel unum sensum intelligat, qui proinde principalis sit, ut ait D. August. loco proxime citato, nec derogat auctoritati scribae, si non omnia prorsus arcana, quae litteris continentur, intelligat, dummodo praecipui negotii notitiam habeat. Denique ad aedificationem et certitudinem nostram parum id facit, quandoquidem principium firmum totius certitudinis veritatum revelatarum nititur prima veritate per suos internuntios loquente, atque adeo, sive illi intelligant, sive non, dummodo sententia proponatur a Deo revelata, certissima est; quin vero esto ponamus eos intelligere, quid id nobis prodest, quibus incertum est, utrum intellexerint nec ne.“

Pragae, (Emaus).

P. Greg. de Holtum, O. S. B.

Die ersten Anfänge des Benedictinerstiftes Braunau in Böhmen.

Von P. Laurentius Wintera.

(Schluss zu Heft II.—III. 1901, S. 320—333.)

Abt Martin I. starb im Jahre 1278. Sein Nachfolger Christannus erlebte harte Zeiten, die damalige Glanzperiode Böhmens hatte ja mit dem Tode Přemysl Ottokar II. am Lechfelde ein Ende, die Vormundschaft des berüchtigten Otto von Brandenburg begann, Stift Břewnov brannte nieder, die Unruhen, offene Räuberein im Lande, Wolkenbrüche, Ueberschwemmungen, eine schreckliche Hungersnoth: dies alles hatte seine schlimmen

Folgen auch an den Břewnower Stiftsgütern. Die Propstei Raigern, welche 1278 ausbrannte, wurde im Jahre 1281 von einer Räuberhorde besetzt und von deren Führer Gotthard von Obran und Friedrich von Schomberg als Raubschloss eingerichtet. Das Braunauer Gebiet, kaum gewonnen und mühselig bevölkert, gieng in der herrenlosen Zeit für das Břewnower Stift vollends verloren. Herzog Heinrich IV. von Breslau hatte nämlich gemäss eines Erbvertrages vom Jahre 1279 nach dem Tode des böhmischen Königs die Grafschaft Glatz in Besitz genommen und erklärte nun, das Braunauer Ländchen gehöre zur Grafschaft Glatz und sei ihm somit auch zugefallen. Der Herzog behielt das Ländchen bis zu seinem Tode. In seinem Testamente jedoch, welches 23. Juni 1290 verfasst ist, machte er die Bestimmung, dass die Stadt Braunau sammt dem Ländchen dem Abte von Břewnow zurückzuerstatten sei, was denn auch geschah. König Wenzel II., an welchen die Grafschaft laut desselben Vertrages nach dem Tode Heinrichs (1290) zurückfiel, gab die Braunauer Colonien an Břewnow zurück, wobei wahrscheinlich eine genauere Grenzbestimmung gegen Osten und Aenderungen im deutschen Rechte geschehen sein mögen (Schönau und Ottendorf sind 1300 urkundlich gewiss bei der Stiftsherrschaft.)

Der Nachfolger Abt Christanns († 1289) ist Bavarus aus dem Geschlechte der Ritter von Nečtín, ein sehr tüchtiger, in der Břewnower Geschichte besonders hervorragender Abt, der auch bei den Zeitgenossen hochangesehen war. Das Geschlecht Nečtín war mit den Bavorov und von Strakonic und mit den Herren von Neuhaus verwandt; ein Angehöriger des letzteren Geschlechtes war der Olmützer Bischof Theodorich, mit welchem Bavarus Controversen durchzukämpfen hatte. Abt Bavarus, welchem gute äussere Verhältnisse zustatten kamen, hob das Stift Břewnow zu hohem Glanze, baute grossartige Stiftsräumlichkeiten und schaffte zum Gottesdienste staunenswert viele und kostbare Gegenstände.¹⁾ Unter ihm erfuhr das Rechtsverhältnis der Braunauer Stiftsunterthanen, welche von 1279—1290 unter dem Herzoge Heinrich IV. von Breslau gestanden hatten, eine Modalitäten. Ein Freibrief an den Schulzen von Hauptmannsdorf im Jahre 1296 (20./11.) gerichtet, gibt uns ziemlich genauen Aufschluss über die nunmehrigen Verpflichtungen der Schulzen und Bauern, über einige Einrichtungen der Rechtspflege u. s. w. Der Abt bestätigt darin zunächst des Schulzen Gottfried Besitz und Befreiung von jeder Zinsung; andere Bauerngüter des Dorfes zu besitzen, wird jedoch dem Schulzen verboten. Jeder 6te Bauer zahlt dem Schulzen eine Abgabe von unbekannter Höhe, ferner

¹⁾ u. a. Reg. Boh. Nr. 2752.

fällt ihm jeder „Dritte“ Denar der Strafgeelder zu, während die anderen 2 Drittel der Obrigkeit gehören; die Entrichtung der Zinsungen an die abtliche Kammer wird in der Art geregelt, dass für jede Hube jährlich zu St. Michael zwei Vierdung ($\frac{1}{4}$ Mark Silbers, also über 20 K uns. W.) ferner 2 Strich Weizen, Korn und Hafer und zu St. Georg noch einmal eine Vierdung zu zinsen habe. Zu Ostern ist für jede Hube ein Schweinschlägel abzuliefern. Der Schulze hat noch für eine Radmühle jährlich $\frac{1}{2}$ Vierdung zu entrichten. Er und die Bauern werden nebstbei zur regelmässigen Abgabe der königlichen Steuern gemahnt. Der Abt oder dessen Stellvertreter hält dreimal im Jahre im Dorfe Gerichtssitzung zu St. Michael, zu Ostern und Weihnachten, wobei ihn 2mal die Bauern und 1mal der Schulze bewirten, zu welchem Zwecke 2 Denare per Bauer zu entrichten sind. Jeder Bauer ohne Unterschied hat gemessene Feldrobot zu leisten: im Herbste 3 Tage, im Frühjahr 1 Tag und bei der Ernte 4 Tage, ausserdem Fuhren beizustellen, so oft ihm befohlen wird. Die Robot konnte jedoch zur Zahlung eines $\frac{1}{2}$ Vierdung zu St. Jacob ersetzt werden. Der Schulze ist (wie der zu Barzdorf) zum Rossdienst d. i. zur Begleitung des Abtes auf seinen Reisen, so oft er gerufen wird, verpflichtet, doch kann er davon, wenn er darum für jedes Jahr einkommt, befreit werden; er darf weder verkaufen noch verschenken ohne die Bewilligung des Abtes, und muss, bei Strafe des Verlustes seiner Privilegien, mit seiner Familie in der Schölzerei wohnen. Ein jeder Sesshafte hat ausserdem noch 2 Denare („Annotales“ genannt) an den einsammelnden Stiftsnotar zu entrichten. Zuletzt versichert der Abt die Dorfeinwohner, dass sie in allen Leistungen und Diensten den Bürgern der Stadt gleichgehalten werden sollen.

Abt Bavar scheint diese Unterthanenverhältnisse nach dem Muster anderer geistlicher Herrschaften eingerichtet zu haben, obzwar nicht gesagt werden kann, dass wesentlich etwas Neues eingeführt worden wäre. Das deutsche Recht, nach welchem die Besiedelung der Braunauer Dörfer geschah, muss das Frohnprincip auch gekannt haben,¹⁾ und es ist nur das Mass der Abgaben und Arbeiten, welches Veränderungen unterlag. Es möge die Schlussbemerkung in dem Schulzenbriefe hervorgehoben sein, die von einer Gleichheit der Braunauer mit den Bauern spricht; man muss nicht glauben, dass demnach in dieser Zeit das Städtchen Braunau (es wird erst 1290 so genannt) zu einem Dorfe herabgesunken war, sondern man ersieht nur soviel, dass die Braunauer Bürger in der ersten Zeit zu Real- und Personalleistungen gerade

¹⁾ Gab es ja doch mehrere Grade der Bauernfreiheit bezügl. der Scholle, die sie bebauten, wenn auch der deutsche Bauer nie so unfrei war als der slayische es gewesen ist.

so gut verpflichtet waren, wie die Landunterthanen, ja dass sie auch Frohnen zu leisten hatten wie ja dies noch lange Jahrhunderte später in andern hörigen Städten der Fall war. Sehr zeitig ist freilich Braunau aus dieser niedrigen Stufe des Abhängigkeitsverhältnisses emporgebracht worden durch die Güte der geistlichen Obrigkeit, der eine freiere Entwicklung der Stadt am Herzen lag und die ihr daher so wohl selbst Freiheiten ertheilte als auch bei den Landesherren solche erwirkte.

Die durch die Vormundschaftsregierung des Brandenburgers im Lande eingerissene Unordnung dauerte noch immer fort; im Politischen kam es häufig zu groben Verbrechen, und die eingefangenen Verbrecher wussten sich fast immer, während sie nach Königgrätz¹⁾ transportiert wurden, durch Flucht zu entziehen. Der Abt erwirkte daher 7. December 1295 beim Könige volle Blutgerichtsbarkeit für den Politzer Marktrichter, damit die Verbrecher gleich an Ort und Stelle bestraft werden könnten. In Braunau nahm er 1296 einen tüchtigen Truppenanführer Konrad von Sulic, als Burggrafen auf, damit dieser mit kräftiger Hand eventuell mit Waffen, Excesse hintantreiben und den Stadtvogt in der Ausübung der Gerichtsbarkeit nachdrücklich unterstützen könnte.²⁾

Das Stadtvogteigericht war zur Zeit in der Hand zweier Brüder Leo und Tyček, wessen Geschlechtes ist unbekannt. Diese Zwei, statt Wächter der Ordnung zu sein, bekamen im Jahre 1300 selbst Raubgelüste und verübten einen argen Excess. Sie verbanden ihre Leute mit denen des Märzdorfer Schulzen Kunzlin und des Ottendorfer Walther (dessen zwei Söhne Volklin und des andern ungenannt) zu einer Horde, und überfielen mit dieser zur Nachtzeit die Politzer Propstei, von welcher das Gericht gieng, sie habe viel Geld aufgespeichert. Der Wächter der Kirche, in welcher thatsächlich Geld verwahrt wurde, musste der Gewalt weichen, er wurde an eine Säule gebunden und musste zusehen, wie die Räuber alles Geld an sich rissen und davontrugen. Als Abt Bavar von seiner damaligen Reise nach Rom zurückgekehrt war, rief er, von der Sache unterrichtet, alle Schulzen und die Braunauer Vögte zu sich in die Propstei, liess dort die Vögte verhaften und überschickte sie dann dem Nachoder Grundherrn Hynek v. Duba auf das Schloss Habichtsstein (bei B. Leipa) zur Verwahrung. Den Vögten gelang es jedoch nach einiger Zeit, ihre Wächter zu bestechen und zu entfliehen. Jetzt begannen sie racheschnaubend im Braunauer Ländchen zu

¹⁾ Auch nach d. Privil. 1260, wurden todeswürdige Verbrecher vor das Cudengericht in Königgrätz belangt.

²⁾ Wann das Beutgericht an den Braunauer Vogt übergeben, ist nicht verzeichnet, jedenfalls ist es schon früher geschehen.

plündern, zogen nach und nach viel schlechtes Volk an sich und versetzten das Ländchen in förmliche Fehde. Am 29. September 1300 überfielen sie nachts den Stiftsnotar Johann, verwundeten ihn schwer und raubten den ganzen vorrätigen Zins an 70 Mark Silbers. Ausserdem stahlen sie dem Burggrafen — es war dies nun der eigene Bruder des Abtes, Vyšemir v. Nečtin — Pferde und Waffen im Werté von 100 Mark Silbers. Die Braunauer Bürger sahen der Gewaltthat zu, ohne die Beamten des Stiftes zu schützen. Die Rotte entkam leicht aus der Stadt, weil diese noch ohne Mauern war, sie plünderte dann in Stiftsdörfern, namentlich in Schönau, wo alles Vieh weggeführt und die obrigkeitlichen Gebäude angezündet wurden. Zuletzt legten sie auch die Braunauer Burg selbst in Asche. Im Ganzen verursachten sie einen Schaden von 2000 Mark Silbers. (1 M = 21 fl.)¹⁾

Der Burggraf konnte nicht früher gegen diese förmliche Verschwörung aufkommen, als bis er eine entsprechende Anzahl von Reisigen beisammen hatte. Er berief zuerst ein Schöppengericht, zu welchem alle Dorfschulzen und einige Landadelige beigezogen wurden; dieses Gericht sprach über die Aufwiegler die Acht aus. Sodann gieng der Burggraf den Glatzer Castellan Beneš v. Wartenberg um bewaffnete Hilfe an,²⁾ schlug dann mit derselben die Horde der Vögte in offenem Felde und nahm die letzteren und den Helfershelfer, gew. Ritter von Staf, gefangen. Das neuerdings zusammengetretene Gericht verurtheilte die Vögte zum Verluste des Vermögens und der Freiheit, zum Verluste der Erbvogtei, die, auf 400 Mark Silber geschätzt, an die Stiftsobrigkeit zurückfiel. Desgleichen wurden die Schulzen von Ottendorf und Märzdorf ihrer Schölzereien³⁾ für verlustig erklärt und die letzteren an neue Schulzen verkauft. Den Vogt Tyček liess der Burggraf am Marktplatze durch Pferde schleifen und dann auf viele Jahre einkerkern, sein Bruder Leo entkam zwar zuerst, wurde aber bald eingefangen und eingekerkert.⁴⁾

Der erzählte Vorfall ist nicht ohne Folgen geblieben. Das belassene, bishér von den Aebten immer gewährleistete, deutsche Recht mit der freien Vogtsverfassung, wie es durch König Přemysl Ottokar II im Lande der Colonisten eingeführt worden, erfuhr nun wesentliche Beschränkungen. Der Abt gab nämlich nunmehr das freie Stadtvogteirecht, das sich gegenüber der Herrschaft freilich allzu mächtig und gefährlich erwiesen hatte, nicht aus

¹⁾ Vergl. Tomek »Aelteste Nachrichten über die Herrschaft Braunau-Polic« p. 68.

²⁾ Derselbe erhielt dann für die geleistete Hilfe das Dorf Provodov auf zeitweilige Nutzniessung. (Dobner VI. 46.)

³⁾ Die erstere war auf 130 M. geschätzt, die zweite auf 100 M.

⁴⁾ Die ganze Begebenheit nach Emler, Reg. Boh. Nr. 2765.

seiner Hand. Der Stadtvogt hörte auf, ein erblicher Richter und Besitzer eines Freigutes zu sein; statt dessen wurde vom Abte ein Stadtrichter eingesetzt, auch scheint es, dass die eingezogene Erbvogtei von dieser Zeit an zum herrschaftlichen Stadtvorwerke geworden ist.¹⁾ Die Vögte waren von dieser Zeit an (wenigstens von 1348) aus der Bürgerschaft genommen und verwalteten ihr Amt nur für einige Zeit. Die übrige Rechtsverwaltung mag in dieser Zeit (von 1300—1348) theils an das alte Hergebrachte, theils an die Willkür der Stiftsherrschaft gebunden gewesen sein und in den Händen von Stiftsbeamten geruht haben.

3. Anfänge des Klosters.

Nach eingetretener Ruhe gieng Abt Bavar daran, die verbrannte Burg wieder aufzubauen. Er baute vom J. 1301—1305, gab dafür jährlich 24 Mark Silber und 18 Malter Getreide für die Bauleute, dann 12 M. für Zufuhrspferde, 4 Mark für den 70 Ellen tiefen (heute noch bestehenden) Burgbrunnen, in Summa gab er 226 M. aus. Das Aussehen dieser Burg mag nicht viel differirt haben von der in der Zeit Abt Wolfgangs erbauten. In der neu erbauten Burg hauste, wie erwähnt, der Burggraf mit seinem Gesinde und der Notar. Etwas später als die Burg, restaurierte Abt Bavar das Braunauer Pfarrgebäude, welches damals bei der Pfarrkirche, im späteren Pfarrgarten, stand; der Aufwand hiebei betrug 12 Mark Silbers. In Politz erweiterte er um ein Bedeutendes die Propstei, baute ein neues Refectorium, Dormitorium, einen neuen Tract für den Propst und umgab das ganze Gebäude mit festen Mauern; der Aufwand hiefür betrug 148 Mark. Ueberhaupt verwendete Abt Bavar, dem der Beiname eines zweiten Gründers Brėwnovs beigegeben wird, nur für Baulichkeiten in den Stiften und Meierhöfen 1486 Mark Silbers, eine für jene Zeit enorme Summe; die Anschaffung von Büchern, Kirchenparamenten und Geräthen mannigfacher Art, wie sie in seinen Expensenverzeichnissen vorggeführt werden, ist hiebei nicht eingerechnet. Die erwähnten Verzeichnisse²⁾ sind für den Culturhistoriker anerkannt eine der besten Quellen jener Zeit. Unter andern erwarb Abt Bavar den berühmten „Podlažicer“ jetzt in Stockholm aufbewahrten Codex giganteus (1295).

¹⁾ Die Annahme, dass das Stadtvorwerk die ehemalige Erbvogtei gewesen sei, ist lediglich meine Ansicht; Gründe: 1. man weiss nichts von dem Gründer des Vorwerkes. 2. Das Vorwerk ist wie geschaffen, als Voigtbacher Schölzerei angesehen zu werden. 3. Da die Vogtei ausdrücklich als Gehöfte bezeichnet wird (Urbar 1405), so kann es nur dieses Vorwerk gewesen sein, da sonst kein einziges Haus in Braunau als Gehöfte bezeichnet werden kann. 4. Die Lage der ersten Ansiedelung spricht dafür (vor 1250), dass das Vorwerk überhaupt das erste Gehöft der königl. Beamten gewesen sein mag.

²⁾ Reg. Boh.; Protocollum Abb. Bavari p. 154 (Arch. Brėwnov.)

Seine vielseitigen Verdienste um Břewnov krönte Abt Bavarus im Jahre 1322 dadurch, dass er in der neu errichteten Braunauer Burg eine Propstei gründete.¹⁾

Da nämlich die blosse Stellvertretung durch einen Burggrafen zur Wahrung des Stiftsbesitzes und der Stiftsrechte sich als unzureichend bewies, da es auch gerathen schien, im Interesse des Ordens neben den schon bestehenden böhmischen Propsteien Nezamyslic, Kostelec, Raigern und Polie auch eine deutsche Břewnover Propstei zu gründen, da überdies auch das weite, allmählig sich vortheilhaft entwickelnde, fruchtbare, von Břewnov allzu entfernte und auch von Politz durch eine natürliche Scheidewand und durch Volksunterschied getrennte Braunauer Stiftsgebiet einer directen, immerwährenden, unmittelbaren Aufsicht vonseite eines Abtstellvertreters bedurfte, so richtete Abt Bavar den östlichen Theil der Braunauer Burg zu einem Kloster ein und verpflanzte einen Theil der ohnedies überaus zahlreichen Ordensfamilie unter einem Propst hieber. Die Erträgnisse aus dem Städtchen, die Zinsungen der Dörfer und Gehöfte und das Gerichtsgeld, sowie die Bezüge aus der Braunauer Pfarre bildeten den Lebensunterhalt der Propstei; der Propst übernahm, wie es der Politzer schon lange that, die Leitung der Gerichtsbarkeit, er reiste dreimal im Jahre durch alle Dörfer und hielt Dreiding ab, sprach auch, doch ohne bestimmte Termine, in der Stadt neben 8 Geschworenen (Schöppen) und dem Vogte Recht. Die Seelsorge in Braunau wurde nun, nach specieller Verständigung mit dem Bischof, durch die Religiösen ausgeübt; bis jetzt hatte der Prior dort, wo ein Kloster oder eine Propstei bestand, also in Břewnov, Nezamyslic, Kostelec, Politz, Raigern, und zwar anfänglich nur für die Hausgenossen,²⁾ die Seelsorge besorgt, hier übernahm selbe nicht der Propst, sondern ein eigener Pfarradministrator.³⁾

Die näheren Details der Braunauer Propsteigründung, die Namen der ersten Religiösen etc sind infolge Verlustes aller älteren Urkunden unbekannt. Erst aus 1368 kennen wir einen Propst Peter. Es scheint, dass die erste Lebenszeit der Propstei durchaus keine friedliche war. Einerseits waren die Braunauer an das freiere deutsche Recht gewöhnt und konnten nur schwer zu der Botmässigkeit gebracht werden, wie die Politzer sie

¹⁾ Chron. Abb. Neplach: Bavar Abbas in Břewnov fecit extrui monasterium in Braunow. (Dobner, Mon. IV p. 119.)

²⁾ Erst im Jahre 1341 wurden incorporiert: Braunau, Břiství, Liboc, Svrkyn, später andere.

³⁾ Im J. 1341 wurde die Pfarre Braunau vom Prager Bischof Johann IV. förmlich dem Stifte einverleibt, jedoch mit Reservierung der Decanatsaufsicht.

gegenüber ihrer Propstei beobachteten, anderseits war die Zeit Heinrichs von Kärnthen ebensowenig als die Johanns von Luxemburg, friedlich. Der letztere König, der bekanntlich viel Geld brauchte, sah oft Stiftsgüter für seine Kammergüter an und nützte sie als solche aus. Es bedurfte des landeskundigen Ansehens und der Energie eines Abt Bavars, um Eingriffe dieses Königs auf Břewnover Güter hintanzuhalten. Im Jahre 1331 hatte dieser einige Břewnover Dörfer (Nezamyslic, Hydice, Hajna, Domaras, Žichowic, Volešovice, Stankovice und die Mauth von Hartmanic) an Wilhelm von Landstein übergeben; der Abt protestierte sofort und erwirkte auch wirklich (19. August 1331) ein Diplom, worin der König sich entschuldigte, er habe die Dörfer als Domaine des Königs betrachtet und dieselben zurückgestellt.¹⁾ In ähnlicher Weise war das Stift durch König Johann gezwungen worden, die ganze Braunauer Herrschaft an zwei Edelleute pachtweise zu überlassen. Es waren dies die Besitzer von Rengersdorf, die Ritter Wolfram und Matthias von Pannewitz, denen der König in irgend einer Art verbindlich war. Wolfram v. Pannewitz war überdies Hauptmann von Glatz. In der Pachturkunde, deren Inhalt nicht näher bekannt ist, fand sich gegen den Willen des Abtes der Satz, dass nach dem Tode der Pannwitze das Stift nicht frei über das Gebiet verfügen könne, sondern nur nach dem Willen des Königs. Der Abt erwirkte im selben Jahre 1331 (10. Juli)²⁾ einen Widerruf dieses Satzes von Seite des Königs, welcher ausserdem den Brüdern sowie der Braunauer Bürgerschaft die Ausstellung eines Reverses anbefahl, dass sie nach dieser Bestimmung handeln wollen. Der Revers von Seiten der Stadt weist bereits das Braunauer Siegel auf: Schwan und Stern mit der Ueberschrift: „Sigyllum civium de Brunov.“ Das Břewnover Stift gelangte auf diese Weise nach dem Tode der Pannwitze (Wolfram starb 1346) wieder in den Besitz von Braunau, nicht ohne dass das Verhältnis zu den Unterthanen durch die Pfandherrschaft der Pannwitze schwieriger geworden wäre. Dieselben hatten nämlich, um sich die Bürgerschaft anhänglich zu stimmen, derselben mehrere Freiheiten gewährt, unter anderen die Freizügigkeit und freie Verfügung über das eigene Vermögen bei Abgang von Leibeserben. Diese Freiheiten mussten natürlich rückgängig gemacht werden; wie weit oder in welcher Art dies geschah, ist nicht verzeichnet.

Abt Bavarus, der Gründer des Benedictinerstiftes Braunau, starb im Jahre 1332 den 23. Juni.

Sein Nachfolger Theodorich, hatte in der so harten Zeit,

¹⁾ Dobner T. VI. p. 57.

²⁾ Dobner VI. p. 56.

wo das Faustrecht nicht nur auf der Landstrasse, sondern auch auf dem Gebiete der Ordnung und des Rechtes herrschte, viele Kämpfe um Wahrung des überkommenen Klosterbesitzes zu bestehen. Seine Thätigkeit bezieht sich jedoch weniger auf die neue Braunauer Propstei.

Wie gross war die Hemina?

Von Dr. Erasmus Nagl, O. Cist.

Unter den Capiteln, die St. Benedict zur Reformation und Normierung monastischen Lebens in seine Regel zusammengefasst hat, ist wohl keines, das seit Alters das wissenschaftliche und praktische Interesse so in Anspruch genommen hat, wie Cp. 40 *De mensura potus*. In weiser Beurtheilung der menschlichen Natur und ihrer Schwächen, die auch unter dem Einflusse der Gnade noch in irgend einer Weise fortleben, ja nach Gottes weiser Vorsehung fortbestehen sollen „Unusquisque propriam habet donum ex Deo, alius sic, alius vero sic“, verordnet er: *credimus heminam vini per singulos sufficere per diem*. Dass es sich um eine allgemeine Anordnung und nicht etwa bloss um ein Zugeständnis an Schwache und Kranke handelt, wie A. Perez meint, darüber lässt der Wortlaut „per singulos per diem“ (spätlat. für *singulis pro die*) kein Zweifel zu. Aber wie gross ist das als hemina bezeichnete Mass? Das ist die alte Frage. Zwar mag mancher von denen, die unter St. Benedicts Regel Gott dienen und nach einer Beantwortung der Frage strebten, sich von der persönlichen Geistesrichtung, die entweder lieber das *abnega temetipsum* oder das andere Schriftwort „*vinum laetificat cor hominis*“ hört, haben beeinflussen lassen, wie ja auch der Dissertator Gallicus von 1667/68 der im übrigen in streng wissenschaftlicher Weise forscht, von einem etwas grösseren Masse für die klösterliche Vollkommenheit fürchtet: aber es ist auch viel in wissenschaftlich unbefangener Weise zur Beantwortung der Frage geschrieben worden, ohne dass bis heute eine allgemein anerkannte Antwort gegeben worden ist.

Studien in den Werken des hl. Hippolytus von Rom († 235) waren für mich Anlass, neuerdings dieser Frage Aufmerksamkeit zu schenken, ohne dass ich mich mit den ausgedehnten und wenig aussichtsvollen Quellenstudien habe abgeben mögen. Unter den syrischen Fragmenten (bei Ephräim von Edessa) zu Ezechiel heisst es zu 4, 9—11¹⁾, wo der Prophet in symbolischer Weise das Schicksal von Jerusalem vorherverkündigt: *Et aquam in mensura bibes, sextam partem d. h. 1/6 hemina*, wobei hemina

¹⁾ Bonwetsch-Achelis, Hippolytus 1/1 2. Hälfte 187 f. (Achelis).